

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 31  
35. Jahrgang  
vom 09.09.2021

## Inhaltsangabe

63/21 **Anmeldetermine zum Schuljahr 2022/2023  
Grundschulen der Stadt Erfstadt**

- 40 -

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

64/21 **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der  
Ausweisung von stationsgebundenen  
Parkplätzen für das Gebiet der Stadt Erfstadt**

- 61 -

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung



Nr. 63/21

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (SGV. NRW. 223), werden zum 01.08.2022 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09.2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule telefonisch terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die näheren Einzelheiten der Verfahrensweise zur Durchführung der Anmeldung sowie die Besonderheiten, Öffnungszeiten und Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen entnehmen Sie bitte der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule fußläufig weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2022 in Ertstadt schulpflichtig werden, wurde grundsätzlich folgender Zeitraum festgesetzt:

**Montag, 25.10.2021 bis einschl. Freitag, 12.11.2021**

**(Wochenende ausgenommen).**

Über die Aufnahme des Kindes an der von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufnahmekapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten von dort einen gesonderten Bescheid.

# Bekanntmachung



Nr. 63/21

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erfurt, den 09. 09. 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weitzel'.

(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfststadt  
Nr. 64/21

Erfststadt, den 09. 09. 2021

## Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Ausweisung von stationsgebundenen Parkplätzen für das Gebiet der Stadt Erfststadt

Die Stadt Erfststadt beabsichtigt zum 01.10.2021

1. am Bahnhof Erfststadt (Mobilstation) zwei Parkplätze

sowie

2. an der Haltestelle „Lechenich Markt“ auf dem Marktplatz zwei Parkplätze

als stationsgebundene CarSharing Parkplätze auszuweisen.

Die Sondernutzungsgenehmigung für die Parkplätze erfolgt für fünf Jahre, mit der Option einer Verlängerung und ist gebührenfrei.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung, Erhaltung etc. der Beschilderung und der Polleranlage gehen zu Lasten des CarSharingunternehmens.

Bei Sperrung oder Änderung der Plätze besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Erfststadt.

Die Verkehrssicherheit geht zu Lasten des CarSharingunternehmens. Ebenso übernimmt das CarSharingunternehmen die Haftung für eventuelle Unfälle.

Das Angebot kann nur von CarSharingunternehmen wahrgenommen werden, die als Kriterium Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit (z.B. Stärkung des Umweltverbundes und „Blauer Engel“) nachweisen können.



(Weitzel)

Bürgermeisterin